

Vollzug des Heilpraktikergesetzes (HeilprG);
Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

* Zutreffendes ankreuzen

(Bitte beim Ausfüllen die Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes beachten)

Herr / Frau

geb. am in

wohnhaft

(PLZ, Ort; Straße)

Telefon E-Mail

Die Berufsausübung soll in erfolgen.

* Ich habe noch bei keiner anderen Kreisverwaltungsbehörde einen entsprechenden Antrag gestellt.

* Es wurde bereits eine Erlaubnis nach dem HeilprG bei folgender Behörde beantragt:

.....

Folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung des Antrags vorzulegen:

- Führungszeugnis, Belegart „O“ (nicht älter als drei Monate bei Antragstellung)
- Lebenslauf
- Schulabschlusszeugnis (in beglaubigter Form)
- ärztliches Attest, wonach keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der antragstellenden Person infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt (nicht älter als drei Monate)
- Geburtsurkunde (im Original oder beglaubigte Abschrift aus Geburtenbuch, erhältlich bei Standesamt des Geburtsorts)
- schriftliche Erklärung, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist

Erlaubniserteilung in Urkundenform erwünscht? ja ^{*1)} nein *

^{*)} Für die Urkunde werden Auslagen in Höhe von 3,50 € erhoben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

(Der Antrag ist mit Originalunterschrift zu übermitteln oder persönlich abzugeben)

Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde

1. zuständige Behörde

Der Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde oder kreisfreien Stadt zu stellen, in deren Bereich die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

2. Antragsunterlagen

Die im Antrag aufgeführten Antragsunterlagen sind zur Prüfung erforderlich, ob die persönlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Heilpraktikererlaubnis vorliegen. Das Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde (Einwohneramt/Gemeinde) zu beantragen. Bei der Antragstellung soll angegeben werden, dass es für die Heilpraktikererlaubnis benötigt wird und unmittelbar an die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg übermittelt werden soll. Sollte für die nächstfolgende Kenntnisüberprüfung ein neuer Antrag auf Teilnahme gestellt werden (z.B. aufgrund von Antragsrücknahme oder Wiederholung, werden folgende Unterlagen neu benötigt: Führungszeugnis, ärztliches Attest, Erklärung über Strafverfahren.

3. Kenntnisüberprüfung

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist eine Kenntnisüberprüfung durchzuführen, die vom Landratsamt Regensburg – Gesundheitsamt durchgeführt wird. Die Kenntnisüberprüfung wird jeweils **am 3. Mittwoch im März** sowie am **2. Mittwoch im Oktober** vom Gesundheitsamt durchgeführt. **Anmeldeschluss** für die Überprüfung im März ist der **31. Dezember des Vorjahres**, für die Überprüfung im Oktober der **30. Juni des laufenden Jahres**. Die Anmeldung erfolgt durch die Antragstellung bei der Kreisverwaltungsbehörde/kreisfreien Stadt.

4. Kosten:

Für das Verwaltungsverfahren auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis sind Kosten nach dem Kostengesetz zu erheben. Derzeit betragen die Verwaltungsgebühren 150 €.

Ist der Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis abzulehnen, z.B., weil die Kenntnisüberprüfung nicht bestanden wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde, sind anteilige Verwaltungsgebühren zu entrichten. Im Falle des Nichtbestehens der Heilpraktikerprüfung erfolgt die Anhörung durch die Stadt Regensburg, in welcher die/der Antragstellende Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Erfolgt keine Äußerung, wird der Antrag abgelehnt (Gebühren: derzeit 50 €), wird der Antrag zurückgenommen, entstehen Kosten von derzeit 15 €.

Die Kosten der Kenntnisüberprüfung werden den Teilnehmern an der Prüfung direkt vom Gesundheitsamt in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Kosten setzt sich zusammen aus den Kosten der schriftlichen Überprüfung, den Kosten der mündlichen Überprüfung zusätzlich der Kosten für Beisitzer, wenn die schriftliche Überprüfung bestanden worden ist. Nimmt jemand nach erfolgter Einladung zur Kenntnisüberprüfung (4 – 6 Wochen vor dem Prüfungstermin) auf seinen Wunsch an der Prüfung nicht teil oder wünscht er eine Terminverschiebung, werden vom Gesundheitsamt dafür ebenfalls Kosten entsprechend dem entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet.

5. Erlaubniserteilung in Urkundenform

Wird die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis in Form einer Urkunde gewünscht, sind die dafür entstehenden Auslagen zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und zu den sonst anfallenden Auslagen (z.B. Postgebühren) zu entrichten. Diese Auslagen werden mit der Kostenrechnung für die Erlaubnis in Rechnung gestellt (eine Zahlung vorab ist nicht möglich).